

Pilzkontrolle

Sammeln von Pilzen

Gemäss Kantonaler Natur- und Heimatschutzverordnung vom 18. April 2011 (KNHV) gelten für das Sammeln von Pilzen die nachstehenden Vorschriften und Strafbestimmungen:

Schutzgebiete

1. In Pilzschutzgebieten ist das Sammeln von Pilzen verboten.

Schonzeit

2. Vom 1. bis und mit 10. Tag jedes Monats ist das Sammeln von Pilzen aller Art untersagt.

Tageskontingent

3. Eine Person darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 2 Kg von Pilzen aller Art sammeln.

Weitere Bestimmungen

4. Das Sammeln in Gruppen von mehr als drei Personen, ausgenommen Familien, ist verboten.
5. Das mutwillige Zerstören von Pilzen ist verboten.
6. Der Gebrauch von Rechen, Hacken und anderen Geräten ist beim Pilzsammeln verboten.

Strafbestimmungen

Wer an Schontagen oder in Schutzgebieten Pilze sammelt oder gegen andere Pilzschutzbestimmungen verstösst, wird gemäss Artikel Art. 30 ff. KNHV im Ordnungsbussenverfahren gebüsst. Organe der Polizei, des Forstdienstes, der Jagd- und Fischereiaufsicht, der eidgenössischen Grenzschutz sowie die Hilfsaufseherinnen und Hilfsaufseher für den Pflanzen- und Pilzschutz sind zur Erhebung von Ordnungsbussen berechtigt.